Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1778

05. 05. 78

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Erweiterung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Raketen und Schußwaffen

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung)

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BAnz. Nr. 240 vom 23. Dezember 1977), wird in Teil I wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A erhält die Anmerkung zu Nummer 0001 Buchstabe a folgende Fassung:

   „Einläufige Sport- oder Jagdwaffen mit glattem Lauf, mehrläufige Sport- oder Jagdwaffen sowie antike Handfeuerwaffen, hergestellt vor 1890, und Nachbildungen hiervon gelten als nicht erfaßt. Diese Anmerkung gilt nicht, wenn Käufer- oder Verbrauchsland die Republik Südafrika und Südwestafrika ist."

2. In Abschnitt C wird nach Nummer 1460 folgende Nummer 1470 eingefügt:

   „1470 a) Raketen und gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, soweit nicht unter Teil I A fallend, auch wenn nur zu Versuchszwecken tauglich, ausgenommen Kleinstflugkörper wie Feuerwerks- und Spielzeugraketen,

   b) Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Waren".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 57/78 — vom 3. Mai 1978.

Verkündet am 3. Mai 1978 im Bundesanzeiger Nr. 83.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält eine zusätzliche Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs mit der Republik Südafrika und Südwestafrika sowie eine Erweiterung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Raketen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. **Nummer 1**

   Mit der Entschließung 418 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 ist ein umfassendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängt worden. Einer der Hauptzwecke des Embargos ist es, Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker, die sich aus den politischen Verhältnissen in Südafrika ergeben können, zu verhüten. Die Entschließung des Sicherheitsrats ist nach der Charta der Vereinten Nationen für alle Mitgliedstaaten verpflichtend. Sie verbietet u. a. die Ausfuhr jeglicher Art von Schußwaffen nach der Republik Südafrika und Südwestafrika. Der überwiegende Teil dieser Waffen wird von der Nummer 0001 der Ausfuhrliste erfaßt und unterliegt bereits nach bisherigem Recht dem Genehmigungserfordernis nach § 5 AWV. Eine Ausnahme besteht nur für bestimmte Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen, die auf Grund der Anmerkung zu Nummer 0001 Buchstabe a von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.

   Zur vollen Anwendung der o. g. Entschließung in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es daher lediglich einer Ergänzung dieser Anmerkung, die sicherstellt, daß die Ausnahmeregelung nicht gilt, wenn die Republik Südafrika und Südwestafrika Käufer- oder Verbrauchsland der Waffen ist.

2. **Nummer 2**

   Durch die Einfügung der neuen Nummer 1470 in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste wird die Ausfuhr von Raketen und gelenkten oder ungelenkten Flugkörpern unabhängig von ihrer Eignung und Verwendung dem Genehmigungserfordernis unterstellt.

   Zwar werden Raketen und Flugkörper bereits von der Nummer 0004 Buchstabe a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfaßt. Die Ausfuhr der hier genannten Waren ist jedoch nur dann genehmigungsbedürftig, wenn diese für eine militärische Verwendung geeignet sind. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Zweck und der Überschrift des Abschnitts A der Liste (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial).

   Die Erweiterung des Genehmigungserfordernisses über den Kreis der in Teil I Abschnitt A enthaltenen Waren hinaus hat sich insbesondere mit Rücksicht auf die Fortentwicklung der Raketenindustrie als nötig erwiesen. Angesichts eines zunehmenden Bedarfs an Trägerraketen für Satelliten und Raumsonden entsteht hier außerhalb der militärischen Nachfrage ein wachsender Markt. Auch die Privatwirtschaft wendet sich in letzter Zeit verstärkt der Entwicklung von Raketen zu. Die Gefahr ist nicht auszuschließen, daß Raketen unter Berufung auf den Zivilgebrauch ohne Genehmigung ausgeführt werden und dann gleichwohl zu einer erheblichen Beeinträchtigung der durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) geschützten öffentlichen Belange (Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland) führen. Mit der Einführung des erweiterten Genehmigungserfordernisses wird es möglich, alle Ausfuhren dieser Art zu erfassen und sie im Falle ihrer Unverträglichkeit mit den durch § 7 AWG geschützten außenpolitischen Interessen zu untersagen. Die potentielle hohe Gefährdung der Belange des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG durch eine unkontrollierte Raketenausfuhr macht es auch erforderlich, daß nicht nur ausgereifte, voll einsatzfähige Raketen, sondern auch deren zu Versuchszwecken gebaute Vorstufen vom Genehmigungserfordernis erfaßt werden.

   Die gleichen Gründe, die für ein erweitertes Genehmigungserfordernis bei der Ausfuhr von Raketen sprechen, liegen auch im Falle der Ausfuhr sonstiger gelenkter oder ungelenkter Flugkörper sowie im Falle der Ausfuhr von Bestand- und Einzelteilen, die für solche Flugkörper besonders konstruiert sind, vor. Ausgeschlossen vom Genehmigungserfordernis werden nur Kleinstflugkörper wie Feuerwerks- und Spielzeugraketen, die nicht zur Störung der öffentlichen Belange des § 7 AWG beitragen können.